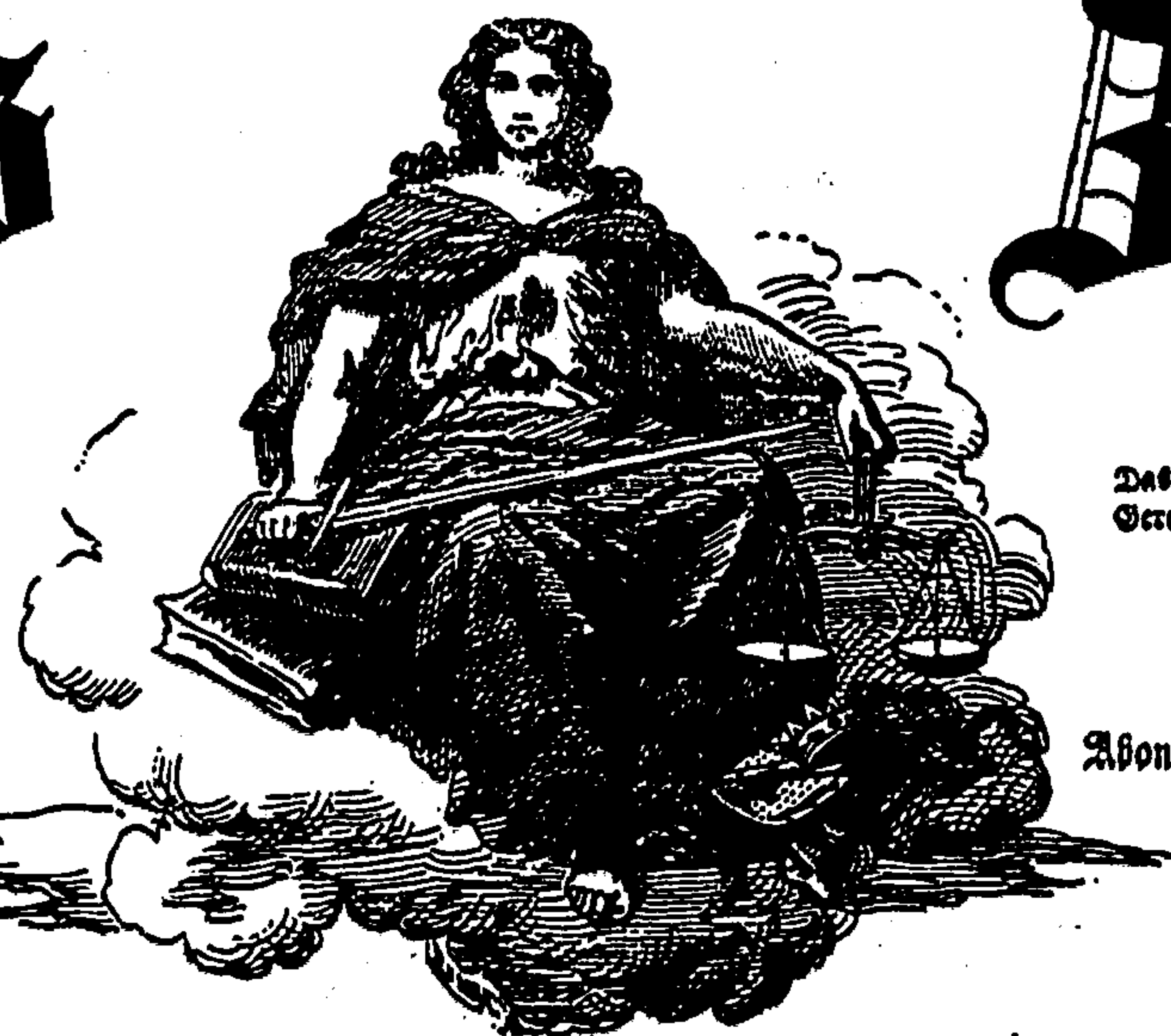


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph RArronge in Berlin.

Donnerstag, den 4. Februar.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Inserate:

die viergespaltene Zeitspalt 2 1/2 Sgr.

Berlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Zweite Deputation

1. Ein schon etwas bejahrter Mann, von stattlicher Figur, mit Manieren, die Anstand und Bildung vermuthen lassen, steht vor dem Criminalgerichtshof als Angeklagter. Carl August Hermann Kroyer ist sein Name. Und sein Stand? Die Acten sagen, er gäbe sich jetzt für einen Kaufmann aus, vormalig war er Kellner und noch früher Schuhmacher. In der Situation, in welcher wir den Angeklagten heute erblicken, befindet er sich nicht zum ersten Male; der Präsident verliest, ehe er in die Verhandlung eintritt, das Sündenregister des Angeklagten, welches etwa zehn bis zwölf Vorbestrafungen nachweist. Diese Strafen hat Kroyer erlitten theils wegen Betruges, theils wegen Diebstahls, darunter Taschendiebstahle, und wegen Unterschlagungen und Betrügens. Man sieht, der Angeklagte hat fast alle Stadien eines Criminalstudiums durchlaufen, erinnert sich auch der einzelnen Fälle, obgleich dieselben zum Theil schon vor zwanzig Jahren und noch länger datiren, sehr genau und antwortet auf die Fragen des Präsidenten, welcher ihm diese Strafen vorhält, mit viel Ruhe und Gleichmuth: „Richtig!“ Dieses Sündenregister führt über die bewegte Vergangenheit Kroyer's einen Ausweis bis zum Jahre 1864, von da ab wandelte er an der Hand einer liebenden Gattin den Pfad der Tugend, und zwar, so scheint es, ohne auf diesem schlüpfrigen Wege zu stolpern oder einen Fehltritt zu thun. Er nahm sich eine größere Wohnung, vernietete Chambrés garnis und näherte sich — man staune! — redlich. Während eines Zeitraumes von beinahe fünf Jahren wissen die Criminalacten Nichts von Herrn Kroyer zu erzählen, bis wir auf Grund der heute gegen ihn erhobenen Anklage seine Bekanntschaft auf's Neue machen. — Im Spätherbst des vorigen Jahres verschwand Kroyer plötzlich aus Berlin; mit ihm Fräulein Ottilie Florenz, eine Dame, von der die böse Welt behauptet, sie habe niemals die Absicht gehabt, in ein Kloster zu gehen, oder überhaupt ihre Keize vor den neugierigen Blicken der Männer zu verbergen. Diese beiden Personen wurden vor einiger Zeit in Dortmund festgenommen und fand sich im Beise des Angeklagten Kroyer ein auf den Namen Landesgerichtsrath Harff lautendes Offizierspatent. In den Monaten October und November v. J. hielt sich Kroyer mit seiner Geliebten in Bonn auf und stellte sich dort, unter dem Vorgeben, daß er Harff heiße, bei dem Wittmeister von Bredow und dem Major v. Dinlage vor. Beide Herren sprach er um eine Reiseunterstützung an und wurde ihm solche auf Grund des vorgelegten Offizierspatentes gewährt. In Dortmund versuchte er das gleiche Manöver, er meldete sich hier bei dem Berghauptmann, Prinzen von Schönich-Carolath, ebenfalls als „armer Reisender“ und bat um eine Unterstützung. Dem Prinzen erschien Kroyer verdächtig, er gab ihm Nichts, obgleich er außer dem Offizierspatent hier auch ein Attest auf den Namen des Deconomieinspectors Harff lautend, vorzeigte. Die Anklage beschuldigt Kroyer des theils versuchten, theils vollendeten Betruges und außerdem des Diebstahls des Patentes. Der Angeklagte giebt im Allgemeinen die ihm zur Last gelegten Thatfachen zu, bestreitet aber die Ehre des Diebstahls, welche er gern seiner Geliebten andichten möchte, und sagt: „Fräulein Florenz, welche einmal in der Wohnung des Herrn Harff gewesen ist, muß das Patent genommen und mir untergeschoben haben.“ Fräulein Ottilie Florenz schildert sich als eine Verführte, gesteht aber zu, daß sie auf der von der Polizei so unfreundlich unterbrochenen Vergnügungsreise mit dem Angeklagten in den verschiedenen Städten selber die Wohnungsanzeigen studirt habe, um Personen zu ermitteln, welche geeignet schienen, um eine Unterstützung angesprochen zu werden. Der Gerichtshof erachtet die Anklage in allen Punkten für erwiesen und verurtheilt Kroyer zu 3 Monaten Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. noch 1 Monat Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie zur Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.

2. Zwei Arbeiter, die Herren Landske und Peters, beschuldigten am 13. Januar d. J., auf welche Weise wohl bei diesen schlechten Zeiten schnell und sicher etwas Geld zu verdienen sei und kamen auf eine höchst sinnreiche Idee, zu deren Ausführung sie allsogleich schritten. Sie kauften sich ein Butterfass, das seiner Größe nach ungefähr

50 bis 60 Pfund Butter enthalten konnte. Dieses Fass füllten sie bis beinahe zum Rande mit Erde, kauften dann zwei Pfund Butter und schmierten diese über die Erde. Das so hergestellte Fass Butter — oder besser Butterfass — boten sie einem Schankwirth in der Rosenthaler Vorstadt zum Kaufe an. Sie wurden Handels einig und erhielten von dem Schankwirth 3 Thaler. Von dem Gerichtshof erhielt Landske 1 Monat, Peters, welcher schon oft bestraft ist, 5 Monate Gefängniß; außerdem wurde jeder von ihnen zu 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß und zu 1 Jahr Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurtheilt.

Sechste Deputation.

Der Eigentümer Reubke besaß einen großen, schwarzen Neufundländer Hund, an dem sowohl er, wie seine ganze Familie mit großer Liebe hing, zumal das Thier schon alt und lange in seinem Besitze war. Unendlich groß war daher der Schmerz, als dieser Hund am Abend des 14. Januar 1868 an der Colonnenbrücke todt mit durchschnittenem Halse gefunden wurde. Trotz der von Reubke auf die Ermittlung des Thäters ausgesetzten Belohnung, trotz öffentlicher Bekanntmachung war es doch lange Zeit unmöglich, irgend welche Spur zu finden, bis endlich der Zimmerpolier Carl Heinrich August Heitepriem, der Nachbar des Reubke, der That verdächtig und in Anklagestand versetzt wurde. Das Dienstmädchen und der Kutscher des Reubke hatten nämlich am Abend des 14. Januar, an welchem die That geschehen sein mußte, von dem benachbarten Grundstück her, auf dem Heitepriem wohnte, das zweimalige Aufschreien eines Hundes gehört, den sie der Stimme nach für den Neufundländer ihres Herrn erkannt haben wollten. Weiter hatte das Dienstmädchen noch bekundet, daß der Angeklagte im Sommer 1867 gebrocht habe, den Hund todt zu schlagen. Auf diesen Zeugnisaussagen basirte die gegen Heitepriem erhobene Anklage. Nachdem in dieser Sache schon mehrere Male Termin angesetzt, derselbe aber aus verschiedenen Ursachen stets wieder aufgehoben werden mußte, kam der Prozeß am Dienstag, den 2. d. M. endlich zum Abschluß, und zwar endigte die Verhandlung mit der Freisprechung des Angeklagten. Die Veranlassung zu dieser Freisprechung gab ein gewiß selten vorkommender Umstand, nämlich der, daß einer der Zeugen sich selber der That bezichtigte. Dieser Zeuge, der Arbeiter Jhme, erzählt folgende Geschichte: Er sei an dem fraglichen Abend an dem Grundstück des Reubke vorbeigekommen, er sei über das Gitter gestiegen, habe mit einem Riemen, den er sich von dem Arbeiter Sommer geliehen hatte, nach dem Hunde geworfen und denselben in einer Schlinge eingefangen. Alsdann habe er den Hund mit nach Hause geschleppt, in den Stall getragen, ihn zuerst mit einem Beile auf den Kopf geschlagen und dem Thier dann mit einem Messer die Kehle durchschnitten. Anfangs hatte der Zeuge, wie er sagt, weil es ihm schlecht gegangen sei, die Absicht, den Hund zu verzehren; später aber sei ihm das leid geworden und er habe den Neufundländer nach der Colonnenbrücke getragen. Sonntags befand, daß er dem Jhme allerdings einen Riemen gegeben habe, will aber nicht, wie jener behauptet, dabei gewesen sein, als er den Hund nach der Colonnenbrücke getragen hat. Die Frau des Jhme erzählt, daß ihr Mann an jenem Abend etwas verführt nach Hause gekommen und dann in den Stall gegangen sei. Der Kneipnerlehrling Michaelis endlich hat einen Mann über das Gitter des Reubke'schen Grundstückes steigen und dem Hunde einen Schlag versetzen sehen, kann aber weder in Jhme noch in Sommer besagten Mann wieder erkennen. Ob schließlich gegen Jhme Anklage erhoben wird, dürfte abzuwarten sein; uns scheint die ganze Sache noch nicht genügend aufgeklärt.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Wir brachten in Nr. 112 unserer Zeitung vom vorigen Jahre eine Verhandlung wider die Wittve Caroline Kieselack. Dieselbe war einer Urkundenfälschung angeklagt und wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Die Schwester der Angeklagten, die Wittve eines Postunterbeamten Berger, hatte eine jährliche Pension von 14 Thalern bezogen; nachdem diese Schwester gestorben war, ging die Kieselack zu einem Armenvorsteher, legte ihm die Quittung der Pensionsberechtigten aber todtten Schwester vor, für welche sie sich dem Armenvorsteher gegenüber ausgab, und ließ sich von diesem bescheinigen, daß die Wittve Berger noch am Leben,

der Unterstützung würdig, bedürftig und nicht wieder verheirathet sei. Diesen Betrug verübte sie zweimal, im April und im October d. J. 1867, und erhob im Namen ihrer Schwester die Pension. Die Angeklagte, eine arme, in Noth und Elend lebende Frau, legte ein reumüthiges Bekenntniß ab, mußte aber, weil das Zeugniß eines Armenvorstehers als eine öffentliche Urkunde betrachtet wurde, mit einer Strafe von mindestens zwei Jahren Zuchthaus belegt werden, weil das Gesetz für diesen Fall keine mildere Strafe zuläßt. Gegen dieses Urtheil wurde Appellation erhoben und hat das Obergericht dahin entschieden, daß die von einem Armenvorsteher beglaubigte Quittung nicht als eine öffentliche Urkunde zu betrachten, das Urtheil zu vernichten und noch einmal in erster Instanz zu verhandeln sei. Demgemäß stand am Montag abend's Audienztermin in dieser Sache an, und zwar wurde ohne Hinzuziehung der Geschworenen verhandelt. Das Urtheil lautete, daß die Angeklagte Kieselack der wiederholten Urkundenfälschung nicht schuldig sei.

Polizei- und Tages-Chronik.

*. * Ein junger Mann gab zur Bezahlung einiger Waaren an den Verkäufer, den Lehrling eines Materialwaarenhändlers, eine ausländische Kassenanweisung, die Letzterer für einen Zwanzigthalerschein ansah. Da der Lehrling nicht genügend Geld in der Kasse hatte, um herauszugeben zu können, so übergab er seinem Prinzipal den Schein, und zahlte dieser nun selbst dem Käufer soviel Geld heraus, daß er den Schein für eine Zwanzigthalernote gehalten haben mußte. Als am Abend in diesem Geschäft Kasse gemacht wurde, sah man endlich diesen Schein genauer an und ergab sich nun, daß er in Wirklichkeit nur eine Zwanzigthalerscheine war. Der Käufer war in dem Geschäft bekannt, der Lehrling wurde daher an ihn abgesandt, ihn um Rückgabe der irrtümlich zu viel erhaltenen zehn Thale zu ersuchen. Das gerechte Verlangen wurde aber nicht erfüllt, vielmehr behauptete der junge Mann allen Ernstes, er habe einen Zwanzigthalerschein zur Bezahlung übergeben und diesen bei Auszahlung seines letzten, monatlich 40 Thlr. betragenden Salaires erhalten. Er legte zum Beweise dessen sogar seine baare Kasse vor, in welcher gerade nur jene Summe an 40 Thlrn. fehlte, die für die gelauteten Waaren ausgegeben war. Der Materialist war jedoch seiner Sache so sicher, daß er gegen seinen Kunden auf Rückzahlung der zehn Thaler klagte. Er hätte vielleicht diese Klage verloren, da der Beklagte sich zur Ableistung des Eides, daß er dem Kläger einen Zwanzigthalerschein übergeben, erbot, wenn nicht anderweitig erwiesen worden wäre, daß der Beklagte nicht 40 Thaler, sondern nur 30 Thaler Gehalt erhalten hatte, und zwar bei der letzten Auszahlung in Zwanzigthalerscheinen, wie ein solcher bei dem Einlauf ausgegeben sein sollte. Der Beklagte behauptete zwar auch jetzt noch, er sei im Recht, da er den fraglichen Zwanzigthalerschein noch über sein Gehalt hinaus von früher her besessen, bestritt sogar, daß er behauptet, er bezöge 40 Thaler Gehalt. Als er jedoch den Eid leisten sollte, befiel er sich und schwur nicht, worauf der Kläger den Eid leistete, daß er nur 10 Thaler erhalten. Der Beklagte wurde darauf zur Rückzahlung der 10 Thaler verurtheilt und kam er froh heim, so glimpflich davongekommen zu sein.

*. * Personen, welche am letzten Sonntag Nachmittags die in der Invalidenstraße befindliche Eissabellkirche besuchten, hatten das Vergnügen, eine derjenigen Straßpredigten mitanzuhören, wie sie jetzt von den Kanzeln herab und vor den Altären Sitten zu sein scheinen. Der Prediger bellagte sich nämlich gegen seine Zuhörer sehr bitter darüber, daß die Kirche so wenig besucht werde, warf den Anwesenden vor, daß auch sie nicht um seiner Predigt halber erschienen seien, sondern aus nebensächlichen Gründen, weil sie als Zeugen zu dem dem Gottesdienst folgenden Laufen und Trauungen geladen, nur zu früh gekommen seien und nun nicht wüßten, was sie mit ihrer Zeit anfangen sollten. Während der Prediger nunmehr begann, seine Zuhörer über den Mangel an Pietät höchlich abzutadeln, leerte sich die Kirche, dagegen füllten sich die öffentlichen Localen in der Umgegend und erst, als dorthin die Nachricht gelangte, die Predigt sei zu Ende, gingen die Rathen und Trauzengen wieder zur Kirche zurück. Der geistliche Herr hatte daher sehr Recht gehabt, als er annahm, daß die meisten Zuhörer nicht gekommen seien, um seine Rede mit anzuhören. Leider hatte er aber auch nicht vermocht, durch dieselbe in den Anwesenden einen kirchlichen Sinn zu wecken.

*. * Die Königl. Charité ist in diesem Augenblicke so mit Kranken überfüllt, daß die Direction erklärt hat, keine städtischen Kranken mehr aufnehmen zu können. In Folge dessen ist die städtische Verwaltung bemüht, Localen zu suchen, in denen 100-150 Kranke zeitweise untergebracht werden können, wobei seitens der Direction die Zustimmung erteilt worden ist, daß mit anstehenden Krankheiten Befasste in der Charité verbleiben würden.